

Zweckvereinbarung

zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Triesdorf, dem Markt Weidenbach und der Stadt Ornbau zum Betrieb eines gemeinsamen Bauhofes

Zum Zwecke des Betriebes eines gemeinsamen Bauhofes wird
zwischen
der Verwaltungsgemeinschaft Triesdorf, vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden,
Gerhard Siegler, nachfolgend Verwaltungsgemeinschaft genannt,
und
dem Markt Weidenbach, vertreten durch den 2. Bürgermeister, Günter Schmidt,
und
der Stadt Ornbau, vertreten durch den 1. Bürgermeister, Roland Walter,
nachfolgend Gemeinden genannt,
folgende

Zweckvereinbarung

gemäß Art. 8 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) abgeschlossen:

§ 1 Aufgabe und Zweck

- (1) Zum Zwecke der Unterhaltung der gemeindlichen Gebäude, Straßen- und Wege, Spiel- und Bolzplätze, Friedhöfe, Sportanlagen, Schulhäuser, Kindergärten, Abwasseranlagen, der Unterhaltung der gemeindlichen Gewässer, Waldflächen, des Straßenbegleitgrüns und der Grünanlagen, des Betriebes der gemeindlichen Entwässerungsanlagen betreibt die Verwaltungsgemeinschaft im Rahmen ihrer personellen und technischen Leistungsfähigkeit für die Gemeinden einen gemeinsamen Bauhof. Die in den Gemeinden mit diesem Zweck zusammenhängenden Aufgaben werden insoweit gemeinschaftlich durchgeführt.
- (2) Aufgrund der in den Gemeinden anfallenden vielfältigen und verantwortungsvollen Bauhofaufgaben, gehen die Beteiligten dieser Zweckvereinbarung davon aus, dass sich durch die gemeinsame Durchführung der Bauhofaufgaben Chancen und Synergieeffekte ergeben, angefangen von einem effizienteren Personal- und Maschineneinsatz bis hin zu einer effektiveren Organisation des Bauhofes. Mit der gemeinsamen Erledigung der Bauhofaufgaben wird zudem das Ziel verfolgt, im Rahmen einer ständigen Aufgabenkritik einen besseren Kosten- und Leistungsvergleich der anfallenden Arbeiten im Hinblick auf eine eventuell in Frage kommende Privatisierung einzelner Aufgabenbereiche vornehmen zu können und somit eine höhere Effizienz und Kosteneinsparung bei der gemeindlichen Aufgabenerfüllung zu erreichen.

§ 2 Befugnisse

Die für die sachgerechte Erfüllung der in § 1 festgelegten Aufgaben erforderlichen Befugnisse werden der Verwaltungsgemeinschaft übertragen. Weitergehende, insbesondere hoheitliche Befugnisse, werden durch diese Zweckvereinbarung nicht übertragen.

§ 3 Einrichtungen und Personal

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft schafft und betreibt zur Erfüllung der in § 1 genannten Aufgaben eine gemeinsame Einrichtung. Die in den Gemeinden vorhandenen Bauhofeinrichtungen (Bauhofgebäude, Einrichtungsgegenstände und Maschinen) verbleiben im Eigentum der Gemeinden und werden der Verwaltungsgemeinschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Vereinbarung zur Verfügung gestellt. Auf eine vermögensrechtliche Bewertung des von den Gemeinden eingebrachten Vermögens zum Zeitpunkt der Übertragung der Bauhofaufgaben auf die Verwaltungsgemeinschaft wird verzichtet.
- (2) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung erforderlich werdende Neu- und Ersatzbeschaffungen an Maschinen, Einrichtungen und Geräten werden von der Verwaltungsgemeinschaft Triesdorf vorgenommen. Bei der Neuanschaffung von Geräten und Maschinen ist auf einen effizienten Maschineneinsatz für die Durchführung der anfallenden Arbeiten in den Gemeinden zu achten.
- (3) Das für den Betrieb des gemeinsamen Bauhofes benötigte Personal wird von der Verwaltungsgemeinschaft angestellt und vergütet. Die bisherigen Beschäftigten der Bauhöfe der Gemeinden werden zu ihren bisherigen Beschäftigungsbedingungen in das Personal der Verwaltungsgemeinschaft Triesdorf übergeführt.
- (4) Die Leitung, der Einsatz und die Überwachung des Bauhofpersonals obliegt dem Bauhofleiter.
- (5) Personalentscheidungen obliegen dem Gemeinschaftsvorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter und der Gemeinschaftsversammlung jeweils im Rahmen ihrer Zuständigkeit. Der Gemeinschaftsvorsitzende ist Dienstvorgesetzter des gesamten Bauhofpersonals. Bei Personaleinstellungen sind die kommunalen Entscheidungsgremien der Gemeinden (Marktgemeinderat und Stadtrat) anzuhören.

§ 4 Durchführung der gemeinsamen Bauhofaufgaben

- (1) Der Bauhof führt die in den Gemeinden anfallenden Aufgaben nach deren Weisungen aus.
- (2) Unabhängig davon organisiert und koordiniert der Bauhofleiter eigenverantwortlich und selbständig gemäß des von ihm in Zusammenarbeit mit den Gemeinden zu erstellenden Jahresplans die anfallenden Aufgaben. Die Wirtschaftlichkeit des Personal- und Maschineneinsatzes sind dabei stets im Auge zu behalten.

§ 5 Kosten und Vergütung

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft trägt die Kosten für den gemeinsamen Betrieb des Bauhofes und die Durchführung der Bauhofaufgaben.
- (2) Die Gemeinden ersetzen der Verwaltungsgemeinschaft die in Absatz 1 entstehenden Aufwendungen jährlich am Ende des Haushaltsjahres nach der tatsächlichen Höhe der Kosten, die für die Durchführung der Aufgaben in den Gemeinden angefallen sind. Die Gemeinden zahlen der Verwaltungsgemeinschaft als Vorausleistung auf die endgültige Vergütung zum 25. jeden Monats eine Umlage in Höhe eines Zwölftels der voraussichtlich anfallenden jährlichen Kosten.

§ 6 Haftung

- (1) Die Gemeinden stellen die Verwaltungsgemeinschaft von der Haftung und von Ansprüchen Dritter frei, die auf einer Verletzung von Aufgaben und Vorschriften im Rahmen der Ausübung der Verkehrssicherungspflicht für ihre gemeindlichen Einrichtungen und Anlagen sowie einer Verletzung von Pflichten bei der Durchführung der im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung geregelten Aufgaben beruhen. Die Gemeinden bleiben insoweit für die haftungsrechtliche Organisation im Interesse der Schadenverhütung einschließlich der ihr obliegenden Haftungs-, Kontroll- und Überwachungspflichten selbst verantwortlich.
- (2) Die Gemeinden stellen sich gegenseitig und die Verwaltungsgemeinschaft auch von Ansprüchen für Schäden frei, die ihnen selbst durch eine schuldhafte Verletzung der in dieser Vereinbarung geregelten Aufgaben durch Bedienstete des Bauhofpersonals erwachsen.

§ 7 Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

- (1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Sie kann unter Einhaltung einer vierteljährlichen Frist jeweils zum Ende eines Haushaltsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 8 Auseinandersetzung

Wird die Zweckvereinbarung gekündigt oder aufgehoben, findet eine Auseinandersetzung statt. Dabei haben die Beteiligten angemessene Regelungen über die weitere Verwendung des gemeinsamen Personals und die weitere Verwendung und Verwertung der Einrichtungsgegenstände, der Gebäude und des technischen Gerätes anzustreben.

§ 9 Streitigkeiten und Schlichtung

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Vereinbarung Beteiligten wird die gemeinsame Rechtsaufsichtsbehörde der Beteiligten (Landratsamt Ansbach) angerufen werden.

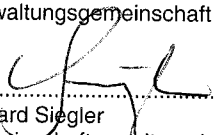
§ 10 Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt rückwirkend zum 01.01.2003 in Kraft. Sie wird in vier Exemplaren ausgefertigt. Je eine Ausfertigung erhalten die Verwaltungsgemeinschaft Triesdorf, die Stadt Ornbau und der Markt Weidenbach. Eine Ausfertigung ist für die Anzeige an das Landratsamt Ansbach gem. § 12 Abs. 1 KommZG bestimmt.

Weidenbach, den 04. April 2003

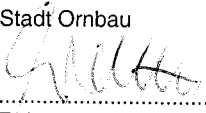
Für die Beteiligten:

Verwaltungsgemeinschaft Triesdorf


.....
Gerhard Siegler
Gemeinschaftsvorsitzender

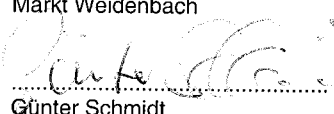


Stadt Ornbau


.....
Roland Walter
1. Bürgermeister



Markt Weidenbach


.....
Günter Schmidt
2. Bürgermeister

